Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen (GBl. II S. 903) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Neufassung:

„§1

(1) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einem Visum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, haben je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthaltes einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

10 Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank
(im folgenden DM-West genannt)

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 :1 vorzunehmen.

(2) Bürger der 'westdeutschen Bundesrepublik, die zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben je Person einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

5 DM-West

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 :1 vorzunehmen.

§ 2

(1) Bürger anderer nichtsozialistischer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz in diesen Staaten, die mit einem Visum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, haben je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthaltes einen verbindlichen Mindestumtausch von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von

10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den offiziellen Umrechnungskursen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

(2) Bürger gemäß Abs. 1, die zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben je Person einen verbindlichen Mindestumtausch von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von

5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den offiziellen Umrechnungskursen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

§3

(1) Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die mit einem Visum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, haben je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthaltes einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

10 DM-West

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 :1 vorzunehmen.

(2) Bürger gemäß Abs. 1, die mit Passierschein in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben je Person einen verbindlichen Mindestumtausch in Höhe von

5 DM-West

gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 :1 vorzunehmen.“

§ 2

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Der für die Leipziger Messe in Höhe des Gegenwertes von 25 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Person und Tag der Dauer des Messeaufenthaltes angewiesene verbindliche Mindestumtausch wird nicht berührt.“

§3

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär
Und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Juni 1968

§ 1

Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen westdeutscher Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe 4 Pfennig je Tonnenkilometer.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.

§ 2

Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen

(1) Für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen westdeutscher Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 0,8 Pfennig für jede Person und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Personenkilometer).

(2) Für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 0,8 Pfennig für jede Person und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Personenkilometer).